

Anlage III: Dienstanweisung für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

III. A. Verfahrensstandards

III. B. Rechtliche Grundlagen

III. C. Dokumentationsvorlagen *Meldebogen, Meldebeurteilungsbogen, Schutzkonzept*

III. D. Fachberatung Kinderschutz – Konzept

Anlage III. A. zur Dienstanweisung Kinderschutz Verfahrensstandards für den Allgemeinen Sozialen Dienst

1. Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrages

Das Jugendamt ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

Die Verfahrensstandards zur Bearbeitung des Schutzauftrags beinhalten grundsätzlich:

- Die verbindliche Vereinheitlichung der Verfahrensstandards und der Dokumentation sichern in bestmöglicher Weise das Kindeswohl und minimieren das Risiko für die fallverantwortliche Fachkraft, strafrechtlich in Verantwortung genommen zu werden.
- Das Fachteam zur Gefährdungseinschätzung setzt sich aus mindestens 3 Fachkräften des ASD zusammen, inklusive der Leitung.
- In allen Gefährdungseinschätzungsprozessen ist die Leitung zu beteiligen; als nächste Vorgesetzte ist die Abteilungsleitung des ASD gemeint, bei Verhinderung wird die Fachbereichsleitung bzw. die Vertretung beteiligt. Die Abteilungsleitung bezieht die Fachbereichsleitung bei kritischen Fallkonstellationen ein. Die Leitung ist verantwortlich, fachlich zu beraten und auf die Einhaltung der Verfahrensstandards zu achten.
- Die Bearbeitung eines Kinderschutzelfalles erfolgt immer durch zwei Fachkräfte, eine Fachkraft ist fallverantwortlich und eine Fachkraft unterstützt, ggf. mit Aufgabenaufteilung. Ziel ist, eine abgesicherte Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen.
- Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist das Alter des Kindes zu berücksichtigen. Die Empfehlung des Landesjugendamtes, Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos in Augenschein zu nehmen, wird als Standard festgelegt. Eine Ausnahme muss fachlich geprüft und begründet sein.
- Die Dokumentation anhand der standardisierten Vorlagen erfolgt immer mit Begründung der Ergebnisse.
- Die Bearbeitung der einzelnen Verfahrensschritte, von der Aufnahme einer Mitteilung bis hin zur abschließenden Dokumentation, erfolgt jeweils unverzüglich.
- Bei Dissens innerhalb der Bearbeitung von Kinderschutzelfällen wird die Leitung beteiligt. Im Einzelfall erfolgt bei Bedarf ein Wechsel der Fallzuständigkeit.

Der Kinderschutz gehört im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu den Kernprozessen des ASD. Der Verfahrensablauf beinhaltet die spezifischen Teilprozesse, die im Folgenden beschrieben werden.

1.1. Eingang einer Mitteilung - Meldebewertung

Bevor eine Mitteilung zur Kindeswohlgefährdung aufgenommen wird, erfolgt eine Auftragsklärung dahingehend, ob die MelderIn beruflich im Kontakt mit Kindern / Jugendlichen steht und eine Beratung gemäß §§ 8a / 8b SGB VIII erfolgen oder eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII gemeldet werden soll.

Jede Mitteilung, die schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (auch Mitteilungen der Polizei zu häuslicher Gewalt) enthält, wird von der aufnehmenden Fachkraft schriftlich anhand des standardisierten Meldebogens aufgenommen, der Fragestellungen zu Familiendaten und Angaben zu Gefährdungshinweisen enthält.

Die MelderIn wird zwecks Verbindlichkeit gebeten, die Kindeswohlgefährdung schriftlich darzulegen. Gewünschte Anonymität gegenüber der betroffenen Familie wird zugesichert mit Hinweis, dass die Anonymität eventuell durch eine richterliche Anordnung aufgehoben werden kann.

Bei Mitteilungen durch Berufsheimnisträger und durch Träger, mit denen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen, dass gemäß den Vereinbarungen bzw. gesetzlichen Vorgaben eine eigene Gefährdungseinschätzung und Versuche erfolgt sind, die Gefährdung abzuwenden; es sei denn, die Gefährdung ist akut und erfordert eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes. Hier ist zu klären, welche Handlungen erfolgt sind, welches Ergebnis vorliegt und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit bestehen.

Wird deutlich, dass eine andere örtliche Zuständigkeit vorliegt, wird die Mitteilung aufgenommen und an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Die aufnehmende Fachkraft ist für die Fallübergabe verantwortlich.

Jede Mitteilung, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist, wird aufgenommen. Die aufnehmende Fachkraft bearbeitet die Mitteilung, in dem eine Abfrage des Einwohnermelderegisters und eine Sopart-Abfrage zu Fallzuständigkeit/ Maßnahme-Arten erfolgen, ggf. mit Hinzuziehen der Akte.

Jede Mitteilung wird mindestens im Vier-Augen-Prinzip bewertet, ob Anhaltspunkte nach § 8a SGB VIII vorliegen. Bei Dissens wird die Leitung beteiligt. Das Ergebnis wird im Meldebogen dokumentiert und von der aufnehmenden Fachkraft unterschrieben:

- Liegen keine Anhaltspunkte vor, wird der Meldebogen von Leitung unterschrieben und im Ordner Meldungen / in der Fallakte abgeheftet.
- Liegen Anhaltspunkte vor, beruft die aufnehmende Fachkraft ein Fachteam ein. Die aufnehmende Fachkraft bleibt bis zur Fallabgabe fallzuständig.

1.2. Vorläufige Gefährdungseinschätzung

Die Jugendämter sind gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Fachteam einzuschätzen. Diese Einschätzung ist eine vorläufige Bewertung, da eine fundierte Gefährdungseinschätzung erst nach Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, des Kindes / Jugendlichen und nach Überprüfung der Anhaltspunkte möglich ist:

- Liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte vor, wird das Ergebnis dokumentiert und im Ordner Meldungen / in der Fallakte abgeheftet. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.
- Liegen gewichtige Anhaltspunkte vor, werden weitere Handlungsschritte zur Überprüfung des Kindeswohls erarbeitet, jeweils mit Begründung. In der vorläufigen Gefährdungseinschätzung werden Handlungsschritte festgelegt, wann und wie Kontakt zur Familie aufgenommen wird:
 - Zeitpunkt der Kontaktaufnahme: sofort / zügig (innerhalb von 24 Stunden) / zeitnah (innerhalb von 1 Woche) / später (innerhalb von 2 Wochen),
 - Form der Kontaktaufnahme: (unangemeldeter) Hausbesuch / Einladung ins Büro / Sonstiges.

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, dazu muss eine fachliche Begründung erfolgen. Weiterhin wird geprüft, ob das Einholen weiterer Informationen zur vorläufigen Gefährdungseinschätzung notwendig ist.

Wird entschieden, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine sofortige Kontaktaufnahme und Inobhutnahme notwendig erscheint, wird diese vorab organisiert; ggf. stehen andere Fachkräfte als »BackOffice« zur Verfügung.

Muss die Inobhutnahme aufgrund besonderer Umstände in einer Einrichtung wie Schule / Kindertagesstätte erfolgen, wird die Einrichtung vorab informiert, um abzusprechen, wie die Inobhutnahme zu organisieren ist, wo das Gespräch stattfindet, wer das Kind oder den Jugendlichen zum Gespräch begleitet und wer das Gespräch führt etc. Eine Nachbesprechung mit der Institution ist zur weiteren Kooperation sinnvoll.

Im Fachteam wird abschließend entschieden, wer die Fallzuständigkeit übernimmt und wer als zweite Fachkraft tätig ist. Die aufnehmende Fachkraft dokumentiert die Aufnahme / Bearbeitung der Mitteilung im standardisierten Vordruck Meldebogen. Der Meldebogen wird von der aufnehmenden Fachkraft sowie der Abteilungsleitung unterschrieben und in der Akte abgeheftet.

1.3. Kontaktaufnahme zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Kind / den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, sofern der wirksame Schutz dieses Kindes / Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem ist festgelegt, dass das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung erforderliche Hilfen anbietet.

Durch die Kontaktaufnahme zu der betroffenen Familie soll eine fundierte Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seiner Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive erfolgen:

- Inaugenscheinnahme der im Haushalt lebenden Kinder / Jugendlichen und der persönlichen Umgebung,
- Interaktionsbeobachtung bei jüngeren Kindern,
- Klärung der Situation des Kindes / Jugendlichen,
- Klärung der Problemsicht und Mitwirkungsbereitschaft / -fähigkeit der Erziehungsberechtigten,
- Abhängig von der Situation und Mitwirkungsbereitschaft / -fähigkeit:
 - Anbieten von Hilfen
 - Erstellung eines Schutzkonzeptes
 - Inobhutnahme
 - Einschaltung anderer Stellen (Arzt, Polizei, Gericht, etc.),
- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten mit Ansprechpartner,
- ggf. Einholen der Einwilligung / Schweigepflichtentbindung für Rücksprachen mit Dritten sowie Aufklärung zu datenschutzrechtlichen Grundlagen (insbesondere die Möglichkeit der Rücknahme).

Die Fachkräfte nehmen vor Ort eine vorläufige Gefährdungseinschätzung vor und entscheiden, ob eine akute Gefährdungssituation vorliegt und sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen erforderlich sind. Auf Grundlage des Transparenzgebotes wird die Einschätzung des Gefährdungsrisikos klar benannt und welche weiteren Schritte folgen; es sei denn, erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes / des Jugendlichen können dadurch nicht umgesetzt werden.

Wird im Kontakt die Notwendigkeit einer Inobhutnahme festgestellt, sollte insbesondere bei jüngeren Kindern geprüft werden, ob eine Unterbringung im familiären Umfeld erfolgen kann, um das erhöhte Schutzbedürfnis und das Bedürfnis nach vertrauten Bindungspersonen zu berücksichtigen. Diese Regelungen werden in einem Schutzkonzept verschriftlicht.

Im Einzelfall kann es zur Abklärung notwendig sein, andere Professionen einzubeziehen, wie z.B.:

- einen Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung / die Inobhutnahme des Kindes verweigert werden,
- Fachkräfte anderer Institutionen, wie Kindertagesstätten, Schulen, Offene Ganztageschulen (OGATA), Beratungsdienste, wenn diese zur Gefährdungseinschätzung beitragen können,
- die Rechtsmedizinische Ambulanz des Universitätsklinikum Düsseldorf, zur Beurteilung, ob die festgestellte Verletzung auf einer Misshandlung beruht,
- Kulturmittler/ Dolmetscher bei Familien mit anderen kulturellen Hintergründen.

Neben der Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden den Erziehungsberechtigten auch notwendige Hilfen zur Abwendung der Gefährdung bzw. zur Verbesserung der Lebenssituation des Kindes / des Jugendlichen angeboten. Dementsprechend ist das Gespräch in zwei klar voneinander getrennte Phasen zu unterteilen,

- zunächst erfolgt die Abklärung der relevanten Aspekte zur Gefährdungseinschätzung / des Schutzkonzeptes
- anschließend (ggf. auch in einem weiteren Termin) erfolgt die Beratung über die freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen.

Der Aufbau und Erhalt einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit den Erziehungsberechtigten ist für einen gelingenden Kinderschutz bedeutsam. Die umfassende Beteiligung des Kindes, seine Situation und seine Bedürfnisse dürfen nicht aus dem Blick geraten. Bei Interessenkonflikten zwischen dem Bemühen, den Kontakt zu den Eltern zu erhalten und den ausreichenden Schutz des Kindes zu gewährleisten, steht der Schutz des Kindes an oberster Stelle.

Im Anschluss erfolgt die schriftliche Dokumentation anhand der standardisierten Vorlage Meldebeurteilungsbogen, ohne Gefährdungseinschätzung.

Nach der Kontaktaufnahme zur Überprüfung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das Fachteam umgehend zur Gefährdungseinschätzung einberufen.

1.4. Gefährdungseinschätzung

Die anschließende Gefährdungseinschätzung erfolgt im Fachteam inklusive der Leitung. Zur Gefährdungseinschätzung erfolgt eine strukturierte Fallvorstellung durch die verantwortlichen Fachkräfte auf Grundlage der vorbereiteten Meldebeurteilungsvorlage und des Einschätzungsbogens pro Kind:

- zum Sachverhalt,
- zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG,
- zu Risiko- und Schutzfaktoren,
- zur Kooperationsbereitschaft / -fähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Die Beratungsstruktur beinhaltet die Fallvorstellung sowie die Möglichkeit für Rückfragen; durch unterschiedliche Perspektiven, Hypothesenbildungen, Lösungsansätze soll das Fallverstehen gefördert und damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen entwickelt werden.

Im Bedarfsfall können spezialisierte Fachkräfte (für Problemlagen hinsichtlich Sucht, psychische Erkrankung, etc.) hinzugezogen werden.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt für jedes Kind separat auf Grundlage folgender Kriterien:

- Werden die individuellen Grundbedürfnisse / Entwicklungsbedürfnisse des Kindes befriedigt?
- Welche Handlungen, Verhaltensweisen bzw. Unterlassungen verletzen oder schädigen das Kind?
- Wie werden die vorhandenen oder bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

Die Gefährdungseinschätzung beinhaltet die Klärung im familiären Kontext:

- Welche Risikofaktoren liegen vor?
- Welche Ressourcen / Schutzfaktoren sind vorhanden?

Die Gefährdungseinschätzung ist für jedes Kind vorzunehmen, ob gewichtige Anhaltspunkte:

- vorliegen, die ein sofortiges Handeln erfordern,
- vorliegen, die eine zügige Veränderung der Situation erfordern,
- vorliegen, die nicht eindeutig sind und eine weitere Prüfung erfordern,
- nicht vorliegen, aber es liegt ein Hilfebedarf vor und Unterstützung wird angeboten,
- nicht vorliegen.

Die Gefährdungseinschätzung beinhaltet die Klärung der Kooperationsbereitschaft / -fähigkeit:

- Gewährleistung: Inwieweit ist der Schutz des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet?
- Problemakzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten selbst ein Problem?
- Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemeinschätzung überein?
- Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten bereit, Hilfeangebote anzunehmen?

Wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt ist das Verfahren nach § 8a SGB VIII zu beenden.

Falls ein Hilfebedarf vorliegt, sollen die Personensorgeberechtigten ermutigt werden, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Werden Unterstützungsangebote abgelehnt, ist ggf. eine Überprüfung nach spätestens 3 Monaten sinnvoll.

Hierbei ist abzuwägen wie lange versucht wird, die Sorgeberechtigten für eine Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren. Ggf. muss eine erneute Gefährdungseinschätzung mit der Fragestellung erfolgen, ob anderweitige Maßnahmen eingeleitet werden sollten.

Kann die Gefährdungseinschätzung noch nicht abgeschlossen werden, weil Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Schutzkonzeptes vereinbart wurden, sind die weitere Bearbeitung und Gefährdungseinschätzungen als Prozess zu verstehen.

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und die weitere Vorgehensweise / Überprüfung des Schutzkonzeptes wird in dem Meldebeurteilungsbogen dokumentiert und von den beteiligten Fachkräften sowie der Abteilungsleitung unterschrieben und in der Akte abgeheftet.

1.5. Folge-Gefährdungseinschätzung / Abschluss-Gefährdungseinschätzung

Liegen neue Informationen / Erkenntnisse vor, erfolgt standardmäßig eine Folge-Gefährdungseinschätzung im Fachteam mit Beteiligung von Leitung.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird im Fachteam überprüft, ob die Gefährdung abgewendet wurde und der Schutz des Kindes / des Jugendlichen wirksam ist. Sollte der Kinderschutz noch nicht ausreichend wiederhergestellt sein, werden die weiteren Handlungsschritte in einem Folge-Schutzkonzept festgelegt, bearbeitet und erneut überprüft.

Auch die Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens wird im Rahmen einer Abschluss-Gefährdungseinschätzung im Fachteam mit Beteiligung von Leitung getroffen.

Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird in dem Meldebeurteilungsbogen dokumentiert und von den beteiligten Fachkräften sowie der Abteilungsleitung unterschrieben und in der Akte abgeheftet.

1.6. Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung werden die vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung umgesetzt.

1.6.1. Schutzkonzept

Ein Schutzkonzept ist geeignet, wenn Sorgeberechtigte bereit und in der Lage sind, notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verbindlich umzusetzen. Das Schutzkonzept wird anhand einer strukturierten Vorlage schriftlich vereinbart und von allen Beteiligten unterschrieben. Inhalte sind die Gefährdungsaspekte und Vereinbarungen zur Abwendung mit klarer Benennung von Verantwortlichkeiten, Fristen und Kontrolltermin sowie Konsequenzen bei Nichterfüllung.

Ist die Sicherung des Kindeswohls im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung geeignet, beinhaltet die Hilfeplanung auch eine Schutzplanung (Schutzkonzept). Auf der Grundlage von Transparenz werden beide Maßnahmen getrennt voneinander bearbeitet, bewertet und dokumentiert:

- Der Schutzplan beinhaltet zwingend notwendige Maßnahmen mit dem Ziel, den Kinderschutz wiederherzustellen.
- Der Hilfeplan bezieht sich auf freiwillige Maßnahmen mit dem Ziel, Verbesserungen für die familiäre Situation zu erreichen.

Nach Abwendung der Gefährdung ist der Schutzplan zu beenden; die Hilfeplanung erfolgt bedarfsgerecht weiter. Das Schutzkonzept sollte nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten beendet sein. Die abschließende Gefährdungseinschätzung erfolgt im Fachteam.

1.6.2. Einschalten anderer Stellen

Das Jugendamt hat nach § 8a SGB VIII, Absatz 3, darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten Hilfen in Anspruch nehmen. Ist keine Mitwirkung vorhanden, ist ein sofortiges Tätigwerden von Seiten des Jugendamtes notwendig, um die Gefährdung abzuwenden. Die Erziehungsberechtigten werden über das weitere Verfahren vorab informiert, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Hilfen durch Einschaltung anderer Stellen sind:

- Leistungen der Eingliederungshilfe bei körperlicher oder geistiger Behinderung nach SGB XII,
- Grundsicherungsleistungen nach SGB II,
- Gesundheitshilfe (Arzt, Krankenhaus, etc.),
- Einschaltung der Polizei bei Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes, bei Abgängigkeit des Kindes / des Jugendlichen, bei Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit einer Strafanzeige,
- Sicherung von Beweismitteln, z. B. bei Fällen des sexuellen Missbrauchs.

Bei Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass die Polizei verpflichtet ist, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt. Eine Strafanzeige durch das Jugendamt ist nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X nur zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII steht, z. B. wenn die Strafanzeige das geeignete Mittel ist, um die Gefährdung abzuwenden und dadurch der Schutz des Kindes gewährleistet werden kann.

1.6.3. Anrufung des Familiengerichts

Das Familiengericht hat gemäß § 1666 Abs. 1 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Anrufung des Familiengerichts muss gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist und die Bereitschaft / die Fähigkeit der Eltern zur Mitwirkung und Abwendung der Gefährdung nicht ausreichend vorhanden sind. Eine Anrufung des Familiengerichts ist auch notwendig, wenn in einer Gefährdungssituation die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme widersprechen (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) oder nicht erreichbar sind.

Die Entscheidung, ob das Familiengericht anzurufen ist, erfolgt im Fachteam mit Beteiligung der Leitung. Anträge an das Familiengericht enthalten eine detaillierte und begründete Darstellung und Bewertung der Fakten sowie eine Prognose zur Schädigung und entsprechende Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen. Stellungnahmen / Atteste beteiligter Institutionen sollten beigelegt werden. Eilanträge sind dem Familiengericht vorab zu faxen.

Reicht die familiengerichtliche Entscheidung nach Einschätzung des Jugendamtes nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, muss die weitere Vorgehensweise mit Leitung geklärt werden.

Die Personensorgeberechtigten werden vorab über die Anrufung des Familiengerichts informiert, ausgenommen, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gewährleistet ist.

1.6.4. Unterbringung durch Inobhutnahme

Bei akuter Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind / den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die Unterbringung kann bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung erfolgen.

Es erfolgt eine ausführliche Aufklärung der Personensorgeberechtigten über die Gründe, das Verfahren und die Rechtswege sowie zur Unterbringung. Die Eltern werden unterstützt mitzuwirken und ihr Einverständnis zur Inobhutnahme zu erwirken. Es erfolgt eine gemeinsame Klärung mit dem Kind / Jugendlichen, was eine Inobhutnahme bedeutet und welche Form der Unterstützung im Rahmen der Inobhutnahme benötigt wird.

Bei Aufnahme in der Inobhutnahmestelle werden die Rahmenbedingungen zu Besuchskontakten, Schulbesuch und notwendigen Aufträgen geklärt.

1.7. Dokumentation

Die Nutzung der standardisierten Dokumentationsvorlagen ist verbindlich und dient der Vereinheitlichung des Verfahrens, der Überprüfbarkeit des Falles und der Einhaltung der vorgegebenen Standards und der Nachvollziehbarkeit in einer Vertretungssituation. Die Dokumentation beinhaltet jeweils mit Begründung:

- die Fallaufnahme und den Entscheidungsverlauf einer möglichen Kindeswohlgefährdung,
- die inhaltliche Auseinandersetzung über Art, Umfang und Notwendigkeit der Leistung,
- die Faktenlage bei der Risikobetrachtung und die Bewertung zur Risikoeinschätzung,
- die eigene Darstellung von Entscheidungen zum notwendigen Schutzkonzept für das Kind, einschließlich der Darstellung konkreter Handlungsschritte und deren zeitlicher Umsetzung,
- die Akten sind mit einem roten Punkt zu markieren.

1.8. Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel (intern/extern)

Eine Fallübergabe intern erfolgt grundsätzlich mittels eines zusammenfassenden Sachstandsvermerks. Darin sind besondere Probleme und Aspekte, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind und alle relevanten Informationen, die die Möglichkeit einer Kindeswohlgefährdung nicht ausschließen, deutlich zu benennen. Der Sachstandsvermerk wird von der fallabgebenden und -annehmenden Fachkraft mit Datum / Unterschrift gegengezeichnet.

Die Fallübergabe extern erfolgt mit Beteiligung von Leitung. Der Sachstandsvermerk ist dem übernehmenden Jugendamt umgehend zuzusenden, mit einer Empfangsbestätigung. Zudem hat grundsätzlich ein persönliches oder telefonisches Fallübergabegespräch zwischen der abgebenden und der übernehmenden Fachkraft stattzufinden, welches dokumentiert wird. Die fallverantwortliche Fachkraft bleibt so lange zuständig, bis eine klare Übergabebestätigung vorliegt. Die betreffende Familie wird über den Zuständigkeitswechsel zeitnah informiert.

1.9. Kooperation

Zur Umsetzung eines gelingenden Kinderschutzes ist eine gute Kooperation notwendig, um umgehend bedarfsgerecht und verantwortlich gemäß des jeweiligen Aufgabengebietes handeln zu können. Alle Fachkräfte des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend der Stadt Meerbusch sind mit den Regelungen zum Datenschutz vertraut, ein verantwortungsvoller Umgang mit Datenschutz wird vorausgesetzt. Im Kinderschutzverfahren erfolgt bei Bedarf eine Rückmeldung an die beteiligten Fachkräfte, ob die Familie durch das Jugendamt betreut wird.

Extern beteiligte Fachkräfte / Institutionen im Kinderschutzverfahren erhalten ebenfalls bei Bedarf eine Rückmeldung dahingehend, ob die Familie von Seiten des Jugendamtes betreut wird oder nicht, damit die Beteiligten ihre weiteren Handlungsschritte entsprechend verantwortlich gestalten können. Hilfreich ist, wenn das Rückmeldeverfahren auf Grundlage der transparenten Zusammenarbeit mit den Eltern vereinbart wird.

Gelingender Kinderschutz bedarf einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten. Eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung benötigt Transparenz und einen offenen und konstruktiven Umgang mit Dissens.

2. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz für Kinder und Jugendliche

Das Jugendamt ist verpflichtet, die Beratung zu Kinderschutzfragen durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sicher zu stellen. Die Beratung erfolgt anonymisiert.

Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern / Jugendlichen stehen und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sollen die Situation mit den Betroffenen erörtern und auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Sie haben hierfür gemäß § 8b SGB VIII einen Anspruch auf eine Fachberatung zum Kinderschutz.

Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Fachberatung zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen, um eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kindern / Jugendlichen durchzuführen, auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und die Abteilungen des Jugendamtes der Stadt Meerbusch arbeiten einheitlich nach dem Verfahrensstandard nach § 8a SGB VIII, der durch eine Dienstanweisung geregelt ist.

Die verpflichtende Fachberatung zum Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle. Die Koordination erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung:

- Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle, Telefonnummer: 02159-916491
- Bereitschaftsdienst des ASD, Telefonnummer: 02159-916528

Die Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf Grundlage des Konzeptes Fachberatung Kinderschutz, siehe Anlage III. D.

Anlage III. B. zur Dienstanweisung Kinderschutz Rechtliche Grundlagen - für den Allgemeinen Sozialen Dienst

Die gesetzlichen Grundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Fachliche Beratung / Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 b SGB VIII

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn,

dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Datenschutz

Datenerhebung bei Dritten (KiTa, Schule etc.) im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung: Nach § 35 SGB I hat jeder Bürger einen Anspruch darauf, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet und nutzt. Mit den Daten der Familien ist grundsätzlich sorgsam umzugehen. Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt oder eine gesetzliche Norm dies ausdrücklich erlaubt.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung wird das Recht der Eltern, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie zu ihrer Lebenssituation weitergeben, durch das Recht des Kindes auf Schutz vor Gefahren begrenzt. Ein rechtlich zulässiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie Datenerhebung bei Dritten, Übermittlung von Daten ohne Einwilligung an Dritte gefährdet möglicherweise wegen des Vertrauensverlustes den Zugang zu den Eltern und damit zu dem Kind. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob von einer Eingriffsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder eine Einwilligung der Eltern eingeholt wird.

Erhebung bei Dritten (KiTa / Schule etc.) darf nur dann erfolgen, wenn sie beim Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen kann oder der Art der jeweiligen Aufgabe geschuldet ist. Datenerhebung bei Dritten muss als Grundrechtseingriff, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend, immer im begründeten Einzelfall umgesetzt werden. Sie ist also die Ausnahme und nicht die Regel.

Datenerhebung, § 62 SGB VIII

§ 62 Abs. 3 SGB VIII gestattet in Gefährdungsfällen die Datenerhebung auch ohne Einwilligung der Betroffenen. Aus den Anhaltspunkten der Erstmeldung einer Kindeswohlgefährdung lässt sich noch nicht ableiten, ob der Gefährdung durch Unterstützung der Eltern oder nur durch Anrufung des Familiengerichtes begegnet werden kann. Verweigern die Eltern jedoch die notwendigen Informationen, ist die Fachkraft befugt, die notwendigen Auskünfte bei Dritten, ohne Mitwirkung der Eltern, einzuholen. Voraussetzung ist, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlbeeinträchtigung gegeben sind und die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße die Voraussetzung für ein Einschreiten in Ausübung des Wächteramtes vorliegt. Dies bedeutet, dass die Erhebung von Daten bei Dritten bereits für die Entscheidung der Vorfrage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und diese mit den Eltern oder gegebenenfalls durch Anrufung des Familiengerichtes abgewendet werden kann, zulässig ist.

Datenübermittlung und Datennutzung, § 64 SGB VIII

Im Zusammenhang mit der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung spielt die Übermittlung von Daten eine zentrale Rolle. § 8a SGB VIII schreibt das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vor. § 64 SGB VIII Abs. 2a erlaubt, sich mit externen oder anderen Fachkräften auszutauschen. Soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt, sind die Sozialdaten jedoch zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, § 65 SGB VIII

Sozialdaten, die den Mitarbeitern eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, nur weitergegeben werden an das Vormundschafts- oder das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8a SGB VIII; die Fachkraft, die aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Risikoeinschätzung notwendig sind; die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden.

Übermittlung von Sozialdaten an Strafverfolgungsbehörden

Das Jugendamt ist nicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Diese Entscheidung steht in dessen fachlichem Ermessen. Die Jugendämter haben im Einzelfall abzuwägen welche Vorteile und welche Nachteile ein Strafverfahren dem Kind bringt.

Anlage III. C. zur Dienstanweisung Kinderschutz für den Allgemeinen Sozialen Dienst

Meldebogen zu

Name

Vorname

Alter des Kindes

Aufnahme einer Meldung	
Datum:	Uhrzeit:
Aufnehmende Fachkraft:	Name des Meldenden:
	Adresse:
	Telefon:
	<input type="checkbox"/> Selbstmelder <input type="checkbox"/> Verwandte <input type="checkbox"/> Nachbarn, Freunde <input type="checkbox"/> Institution / Sonstige: <input type="checkbox"/> anonym <input type="checkbox"/> erwartet Wahrung seiner Anonymität gegenüber der Familie

Angaben zur Familie

Mutter	
Adresse	Telefonnummer
Vater	
Adresse	Telefonnummer
Sorgerecht hat:	
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft	
Kind 1	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 2	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 3	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 4	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:	
Anmerkungen:	

Inhalt der Meldung – Schilderungen möglichst mit Worten des Melders

Wer hat beobachtet:
Was wurde beobachtet:
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung (<i>Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.</i>)

körperl. Misshandlung (*Hand/Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.*)

seel. Misshandlung (*Bedrohung, Beschimpfung, etc.*)

sex. Missbrauch

Häusliche Gewalt (*beteiligt, Zeuge, etc.*)

ERLÄUTERUNG:

Seit wann:

Wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Wie wurde wahrgenommen – Sehen / Hören / über Dritte:

Gesamteindruck des Kindes:

Wurde das Kind darauf angesprochen? Ergebnis?

Wurden die Sorgeberechtigten / Bezugspersonen darauf angesprochen? Ergebnis?

Wurden Hilfen angeboten? Welche? Ergebnis?

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Sichere Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation: ja nein
 Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert: ja nein

Anmerkungen:

Meldungen durch Institutionen

Welche Handlungsschritte zur Gefahrenabwendung sind intern erfolgt?

Wurde intern eine Risikoeinschätzung vorgenommen? Ergebnis?

Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert: ja nein
 Dokumentation / Meldebogen liegt vor wird nachgereicht

Anmerkungen:

Interne Bearbeitung I – Bewertung im Vier-Augen-Prinzip

Bewertung der Meldung

Zweite Fachkraft:

- Es liegen keine Hinweise auf Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
 -> Weiterleitung an die Vorgesetzte zur Kenntnis mit Unterschrift
 -> Ablage: Ordner Meldungen oder Weiterleitung an zuständige FallmitarbeiterIn:
 -> Beendigung des Verfahrens
- Mögliche Kindeswohlgefährdung – Gefährdungseinschätzung erforderlich
 -> Information an die Vorgesetzte / Einberufung des Fachteams
 -> Fortführung des Verfahrens, siehe Interne Bearbeitung II

Anmerkungen:

Zuständigkeit:

Sopart Auskunft

Akte

Fachkraft:

EWO Auskunft Team Nord Team Süd

Datum / Unterschrift, Fachkraft:

Datum / Unterschrift, Vorgesetzte:

Interne Bearbeitung II – Vorläufige Risikoeinschätzung

Die Familie ist dem ASD bekannt

nein
 ja erhält bereits unterstützende Jugendhilfe, seit _____ im Rahmen von:
 durch: _____

Vorläufige Risikoeinschätzung

Information an die/den nächste/n Vorgesetzte/n _____ am:
 Fachteam zur Risikoeinschätzung am:
 Beteiligte: _____

Erläuterung zur Risikoeinschätzung:

Ergebnis:

- Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor; weitere Handlungsschritte sind nicht notwendig.
 Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, es soll ein Beratungsangebot gemacht werden.
 Es liegen möglicherweise gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, weitere Informationen müssen zur Risikoeinschätzung eingeholt werden
 Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Handlungsschritte zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung

Kontaktaufnahme

sofort zügig (bis einen Tag nach der Meldung)
 zeitnah (innerhalb einer Woche) später (innerhalb von 2 Wochen)

durch:

Hausbesuch am:
 Einladung ins Büro zum:

Je nach Handlungsplan Einholen weiterer Informationen:

Gespräch / Telefonat mit sofort / zeitnah
 Thema: _____
 Gespräch / Telefonat mit sofort / zeitnah
 Thema: _____
 Sonstiges (bitte kurz erläutern) sofort / zeitnah

Ergebnis

<input type="checkbox"/> Meldung übergeben am:	an:
<input type="checkbox"/> Fall verbleibt in eigener Zuständigkeit	
Meerbusch, den	Meerbusch, den
_____	_____
Fachkraft	Leitung

Meldebeurteilung zu

Name, Vorname, Alter des Kindes

Meldung vom:

Fallverantwortliche Fachkraft:

Zweite Fachkraft:

I. Bearbeitung durch das KWG-Tandem**Veranlasst wurde:***Inhalt: siehe Anlage Meldebogen*

- Hausbesuch am:
 Einladung ins Büro zum:
 Sonstiges:

Was wurde überprüft:**Beteiligung der Kinder:****Beteiligung der Eltern:****Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung:****Weitere Themen:****Anmerkungen:****darüber hinaus:**

- Gespräch / Telefonat mit: am: Inhalt:
 Gespräch / Telefonat mit: am: Inhalt:

Einschätzung pro Kind

Bewertungsskala (bitte Zutreffendes kennzeichnen und fett markieren) X = trifft zu K 1 = Kind 1 NAME; ALTER Bei MANGELHAFT unter Sonstiges / Anmerkungen erläutern.	gut	ausreichend	mangelhaft
Körperlicher Allgemeinzustand / Erscheinungsbild z.B. Körperliche Unversehrtheit / Anzeichen von Verletzungen körperliche / psychische Erkrankungen / Sonstige Störungen Körper- / Zahnhygiene, ausreichende, saubere, witterungsgemäße Kleidung Altersgemäße Entwicklung (sprachlich, motorisch, geistig, psychisch) Anmerkungen:			
Verhalten / Sozialverhalten z.B. Kontaktverhalten / Nähe – Distanz, Sexualisiertes Verhalten Aggressivität / Gewaltbereitschaft / Selbstgefährdung / Fremdgefährdung Selbstwert / Zurückgezogenheit / Ängste Aufenthalt an gefährdenden Orten / delinquentes Verhalten / Suchtverhalten Schulverweigerung Anmerkungen:			
Emotionale Bindung z.B.			

Einschätzung von Risikofaktoren / Schutzfaktoren**Risikofaktoren**

- des Minderjährigen:
 in der Familie:
 im Umfeld:

Schutzfaktoren

- des Minderjährigen:
 in der Familie:
 im Umfeld:

Anmerkungen:**Gefährdungseinschätzung**

Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Bei der Überprüfung der Meldung ergaben sich keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.

Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor. Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht umfänglich gewährleistet. Die Familie wird über Hilfen gemäß § 27 SGB VIII oder anderweitigen Hilfeangeboten beraten. Diese Hilfen basieren auf Freiwilligkeit. Erläuterung:

Die Gefährdungseinschätzung kann nicht abgeschlossen werden, es müssen weitere Informationen eingeholt werden. Begründung:

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor. Die Sorgeberechtigten nehmen kindeswohlrelevante Angelegenheiten nicht ausreichend wahr.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen vor, aufgrund von

- Vernachlässigung
 körperlicher Gewalt
 psychischer Gewalt
 sexueller Gewalt
 Häuslicher Gewalt
 Sonstiges:

Die Sorgeberechtigten erkennen die Handlungsnotwendigkeit und sind mitwirkungsbereit: ja nein

Verbindlicher Schutzplan – siehe Anlage

Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor.

- Inobhutnahme erfolgt/erfolgte aufgrund akuter Kindeswohlgefährdung.
 Das Kind wird in einer Schutzstelle untergebracht.
 Das Kind verbleibt in seiner gewohnten Umgebung, ein Schutzplan ist erstellt.

- Die Familie erklärt sich zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit.
 Die Familie verweigert die Zusammenarbeit, folgende Institutionen werden beteiligt:
 Familiengericht Polizei
 Arzt Sonstige:

Verbindlicher Schutzplan – siehe Anlage

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Die Meldung ist bearbeitet, die Gefährdungseinschätzung wurde am _____ abgeschlossen.

Es wurde ein Schutzplan vereinbart - Wiedervorlage im Team zur abschließenden Gefährdungseinschätzung.

Anmerkung

Sopart Statistik ist geführt / Fallverantwortliche Fachkraft Interne Statistik ist geführt / ASD-Leitung

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Fallführende Fachkraft

Zweite Fachkraft

Meerbusch, den

Leitung

III. Fortlaufende/ Abschließende Gefährdungseinschätzung im Fachteam

- Gefährdungseinschätzung im Abklärungsprozess
 Abschließende Gefährdungseinschätzung
- Information an die/den nächste/n Vorgesetzte/n _____ am:
 Fachteam zur Risikoeinschätzung am:
Beteiligte:

Gefährdungseinschätzung**Sachstand – siehe Anlage Schutzkonzept**

Ergänzungen:

- Das Schutzkonzept ist bearbeitet, die Gefährdung wurde abgewendet.
 Die Gefährdungseinschätzung wurde am _____ abgeschlossen
- Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen ist nicht gewährleistet. Es wurde weitere Handlungsschritte im Schutzplan vereinbart - Wiedervorlage im Team zur abschließenden Gefährdungseinschätzung.
- Verbindlicher Schutzplan – siehe Anlage**

Anmerkung

- Sopart Statistik ist geführt / Fallverantwortliche Fachkraft Interne Statistik ist geführt / ASD-Leitung

Meerbusch, den

Fallführende Fachkraft

Meerbusch, den

Zweite Fachkraft

Meerbusch, den

Leitung

Schutzplan für

Name, Vorname,

Alter des Kindes

Risiko- und Schutzfaktoren**Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen vor, aufgrund von**

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt
- Sonstiges:

Begründung:**Verbindlicher Schutzplan, um eine Gefährdung abzuwenden**

- Ziel:

- Maßnahme:

- Zeitraum:

- Verantwortlich:

- Sonstiges:

Auswertung am:

Auswertung

- Das Schutzkonzept ist bearbeitet, die Gefährdung wurde abgewendet.
- Der Schutz des Kindes ist nicht ausreichend gewährleistet. Es wurde weitere, verbindliche Handlungsschritte im Schutzplan vereinbart, um eine Gefährdung abzuwenden:
 - Ziel:
 - Maßnahme:
 - Zeitraum:
 - Verantwortlich:
 - Sonstiges:

Auswertung am:

- Das Schutzkonzept ist bearbeitet, die Gefährdung wurde abgewendet.

Anmerkung

Meerbusch, den

Meerbusch, den

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte

Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Anlage III. D. zur Dienstanweisung Kinderschutz
für den Allgemeinen Sozialen Dienstag



STADT MEERBUSCH

Fachberatung Kinderschutz

Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend

Stand Juli 2017

Fachberatung Kinderschutz

Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in ihrer Tätigkeit manchmal mit Hinweisen auf eine mögliche Gefährdung für das geistige, körperliche und seelische Wohl konfrontiert. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Die Fachberatung Kinderschutz gehört zum Aufgabengebiet des Fachbereiches Soziale Hilfen und Jugend der Stadt Meerbusch und soll dazu beitragen, den Schutz für Kinder und Jugendliche besser zu gewährleisten. Die Unterstützung zielt darauf, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig erkannt werden und Kindern, Jugendlichen und Eltern frühzeitig Hilfen angeboten werden. Zu diesem Zweck werden die Daten der Familie in anonymisierter Form übermittelt.

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt in Meerbusch durch die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Erziehungsberatungsstelle. Die Koordination erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.

- Sekretariat der Erziehungsberatungsstelle, Telefonnummer: 02159-916491
- Bereitschaftsdienst des ASD, Telefonnummer: 02159-916528

Die Fachberatung Kinderschutz erfolgt auf Grundlage dieses Konzeptes, inklusive der Dokumentationsvorlagen.

Rechtliche Grundlagen

Personen, die im beruflichen Kontakt mit Kindern / Jugendlichen stehen und Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sollen die Situation mit den Betroffenen erörtern und auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Sie haben hierfür gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG einen Anspruch auf eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“.

Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ in Anspruch zu nehmen, um eine Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kindern / Jugendlichen durchzuführen. Grundlage ist eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger.

Zielgruppe

Personen, die beruflich im Kontakt zu Kindern/ Jugendlichen stehen:

- ❖ BerufsgeheimnisträgerInnen - § 4 KKG: Ärzte, Hebammen, PsychologInnen, LehrerInnen, (Schul-)SozialarbeiterInnen, Fachkräfte in Beratungsstellen etc.
- ❖ Personen im beruflichen Kontext - § 8b SGB VIII: SchulbusfahrerInnen, PhysiotherapeutInnen, TrainerInnen, AusbilderInnen, etc.
- ❖ Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- / Jugendhilfe - § 8a Abs. 4 SGB VIII: Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertagesstätten, etc.

Die Fachberatung Kinderschutz richtet sich an Einzelpersonen oder an Gruppen und kann einmalig oder prozesshaft erfolgen. Je nach Anliegen erfolgt die Beratung auch telefonisch.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung

Die folgenden Anhaltspunkte können auf eine mögliche Gefährdungssituation für Kinder und Jugendliche hinweisen, sie dienen zur Orientierung und stellen keine abschließende Auflistung aller Gefährdungaspekte dar:

- ❖ Äußeres Erscheinungsbild des Kindes / Jugendlichen: Zeichen von Verletzungen, mangelhafte Hygiene, Mangelernährung, mangelnde medizinische Versorgung, nicht witterungsgemäße Bekleidung, etc.
- ❖ Verhalten des Kindes / Jugendlichen: Zurückgezogenheit, depressive Stimmung, Aggressivität, fehlende Frustrationstoleranz, sexualisiertes Verhalten, unsicheres Bindungsverhalten, Schulschwänzen, Delinquenz, Drogenkonsum, etc.
- ❖ Verhalten der Erziehungspersonen: Nichtbeachtung der kindlichen Bedürfnisse, Gewalt gegenüber dem Kind / Jugendlichen, elterliche Gewalt untereinander, Verletzung der Aufsichtspflicht, Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen, Vernachlässigung, etc.
- ❖ Lebenssituation der Eltern/ Familie: Gewalterfahrungen, psychische Erkrankung, Suchterkrankung, soziale Isolation, der Familie, Verschuldung, Belastungen aus dem Arbeitsleben, Obdachlosigkeit, Vermüllung und Gefahren im Haushalt, fehlender Schlafplatz für Kinder, etc.

Aufgaben der Fachberatung Kinderschutz

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist beratend im Einzelfall tätig und trägt die Verantwortung für den Beratungsprozess zur Gefährdungseinschätzung und zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Sie unterstützt die ratsuchende und fallverantwortliche Person durch:

- ❖ Informationen zu Rolle / Auftrag und zur Wahrnehmung des Schutzauftrages,
- ❖ Strukturierung der Gefährdungseinschätzung, Dokumentation des Prozesses,
- ❖ Planung von Handlungsschritten zur Einbeziehung von Eltern, Kindern / Jugendlichen, Vor- / Nachbereitung von Gesprächen mit den Beteiligten,
- ❖ Informationen über regionale Hilfsangebote,
- ❖ Empfehlung über das weitere Vorgehen / über geeignete Schutzmaßnahmen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügt über folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

- ❖ Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- ❖ Rechtliche Grundlagen / Datenschutz im Kinderschutzkontext,
- ❖ Einschätzung hinsichtlich Erziehungs- / Veränderungskompetenzen von Eltern,
- ❖ Leistungsspektrum verschiedener örtlicher Hilfen/ Netzwerke,
- ❖ Anleitung zur Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern und Kindern,
- ❖ Mehrjährige Berufserfahrung / Qualifizierung zum Kinderschutz.

Ablauf und Ziel der Fachberatung Kinderschutz

Die Fachberatung Kinderschutz soll die ratsuchende Person unterstützen, die Gefährdungssituation einzuschätzen und Kinder / Jugendliche und Eltern zu beteiligen und zu motivieren, Hilfen anzunehmen und die Gefährdung abzuwenden:

- ❖ Kontaktaufnahme:

Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die anfragende, ratsuchende Person / Institution. Gemeinsam werden Auftrag und die weitere Vorgehensweise geklärt. Die anonymisierte Datenerhebung von gewichtigen Anhaltspunkten dient als Reflexionshilfe zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen. Die anfragende Person ist verantwortlich für den Klärungs- und Hilfeprozess, während die „insoweit erfahrene Fachkraft“ verantwortlich für den Beratungsprozess ist.

- ❖ Beratung / Beratungsprozess:

- Es wird erörtert, welche Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vorliegen. Gemeinsam erfolgt eine Einschätzung zur Gefährdungssituation.
- Es wird geklärt, wie Eltern und Kinder / Jugendliche durch die ratsuchende Person einbezogen werden können.
- Es wird erarbeitet, welche Handlungsschritte zur Abwendung der Gefährdungssituation notwendig sind und wie Eltern und Kinder / Jugendliche zur Annahme von Hilfen motiviert werden können.
- Es wird vereinbart, ob die Gespräche zwischen ratsuchender Person und Familie gemeinsam vorbereitet / ausgewertet werden.

- Es wird bewertet, ob die Eltern in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden und den Schutz für Kinder / Jugendliche wiederherzustellen oder ob andere Maßnahmen erforderlich sind.

Anfragende Personen / Institutionen und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ stehen im Austausch zu Prozess und Ergebnis. Gemeinsam werden entsprechende Handlungsschritte bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung vereinbart. Prozess und Ergebnis des Beratungsgespräches werden dokumentiert.

❖ Auswertung und Abschluss der Beratung:

Der Abschluss der Fachberatung Kinderschutz ist in der Regel ein gemeinschaftliches Ergebnis der anfragenden Person und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Konsens. Das Ergebnis der Fachberatung wird dokumentiert. Für den Fall, dass eine Meldung beim Jugendamt erfolgen muss, erfolgt eine Unterstützung dahingehend, dass die Meldung inhaltlich strukturiert unter Berücksichtigung der einrichtungsinternen Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfolgt.

❖ Dissens

Ziel der Fachberatung Kinderschutz ist es, einen Konsens zu Problemsicht der Kindeswohlgefährdung, der Kooperations- und Leistungsfähigkeit von Eltern sowie über notwendige Handlungsschritte zu finden. Ist der Dissens nicht lösbar und hat eine weitere Gefährdung für das Kind zur Folge, werden die Leitungsebenen der fallführenden Fachkraft und der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Klärung einbezogen.

Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung nehmen die „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ regelmäßig an Interventionen / Supervisionen und Fortbildungen teil.

Die Fachberatung soll auf Grundlage einer gemeinschaftlichen Aufgabe in Meerbusch zur Verbesserung des Kinderschutzes beitragen.

Anlagen

Bogen Kontaktaufnahme

Bogen Datenerhebung

Bogen Beratung

Meldebogen ans Jugendamt (falls keine einrichtungsinterne Vorlage vorhanden ist)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Rechtliche Grundlagen

Bogen A: Kontaktaufnahme – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Datum:

Uhrzeit:

Ansprechpartner

Name:	Einrichtung / Funktion:	bestens erreichbar unter: <input type="checkbox"/> Telefon: _____ <input type="checkbox"/> Mobil: _____
-------	-------------------------	---

Kind / Jugendlicher (Anonym)

Alter / Geschlecht:	Ggf. KITA / Schule, Klasse:	Wohnhaft bei:
---------------------	-----------------------------	---------------

Anlass für die Kontaktaufnahme

(Was wurde beobachtet, wie häufig / intensiv, wer war beteiligt, was wurde unternommen, etc.?)

 Fortsetzung als Anlage

Vereinbarungen

(Weiteres Vorgehen / Termin)

 Fortsetzung als Anlage

Unterschrift „insoweit erfahrene Fachkraft“:

Bogen B: Datenerhebung – Vorlage für die Einrichtung / Fallführende Fachkraft:

Bitte den Bogen detailliert und ohne Namensnennung ausfüllen.

Daten zur Lebenssituation des betroffenen Kindes / Jugendlichen und die konkrete Beschreibung des Sachverhaltes sind Grundlage zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Alter des Kindes: _____ Jahre männlich weiblich

1. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild / Verhalten des Kindes / des Jugendlichen

- Grundversorgung, z.B. Ernährung, Kleidung, Aufsicht, medizinische Versorgung:
- Körperliche Erscheinung / Krankheiten, z.B. Verletzungen, auffällige Rötungen, Müdigkeit:
- Psychische Erscheinung, z.B. traurig, verschlossen, ängstlich, apathisch, distanzlos:
- Kognitive Erscheinung, z. B. Sprache, Konzentration, Über- / Unterforderung:
- Sozialverhalten, z. B. Freunde / Integration, aggressiv, überangepasst, lügt:

2. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten der Eltern

- Soziale Situation, z.B. Wohnumfeld, Integration:
- Finanzielle / materielle Situation, z.B. Arbeitssituation, Einkommenssituation, Wohnverhältnisse:
- Persönliche Situation der Mutter, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Persönliche Situation des Vaters, z.B. Auffälligkeiten wie körperliche / psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit:
- Interaktion zwischen Kind und Bezugspersonen - z.B. Zuwendung, Aufmerksamkeit, Bindung:

3. Ressourcen des Kindes / Jugendlichen, der Familie und des sozialen Umfeldes

- Ressourcen des Kindes / Jugendlichen - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen der Eltern - persönliche, familiäre, soziale, materielle:
- Ressourcen im sozialen Umfeld:

4. Kooperationsbereitschaft der Eltern mit der Einrichtung / fallführenden Fachkraft

- Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern / Mutter/ Vater:
- Einhaltung von Terminen:

Umsetzung von Ratschlägen und Empfehlungen:

5. Bisherige Maßnahmen

Was wurde bereits von Ihnen / Ihrer Einrichtung unternommen?

- Interne Fallbesprechung:
- Gespräch in der Schule / Kita:
- Hausbesuch:
- Sonstiges:

Gesprächsbeteiligte:

Vereinbarungen:

Ergebnis:

Fortsetzung als Anlage

Datum:

Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft:

Bogen C: Beratung / Auswertung – Vorlage für die „insoweit erfahrene Fachkraft“

Das Beratungsprotokoll zur Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII bzw. nach Art. 1 BKiSchG (§ 4 KKG) ist pseudonymisiert geführt.

1. Beratungsgespräch

Datum:
Insoweit erfahrene Fachkraft:
Institution:
Teilnehmer:

2. Ergebnis der Auswertung

Es fehlen noch Informationen, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung liegen in folgenden Bereichen vor:

nein ja, bitte erläutern

Vernachlässigung:

körperliche Gewalt / Misshandlung:

psychische Gewalt / Misshandlung:

sexualisierte Gewalt / Misshandlung:

Sonstiges:

Kooperationsbereitschaft der personensorgeberechtigten Eltern:

Anmerkungen:

3. Vereinbarungen

Was wird vereinbart? Wer kümmert sich? Bis wann?

1.

2.

3.

4.

5.

Die Fachkräfte der anfragenden Einrichtung überprüfen bis zum _____, ob die getroffenen Absprachen umgesetzt und eine Kindeswohldienliche Veränderung erzielt wurde.

Ort:

Datum:

Fallverantwortliche Fachkraft:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Meldebogen ans Jugendamt – Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
Allgemeiner Sozialer Dienst, Telefon 02159-916528, Fax 02159-916534

Kontaktdaten der fallführenden Fachkraft	
Datum:	Name:
Uhrzeit:	Telefon:
Einrichtung:	Mail:
Bezug zum Kind:	

Daten zur Familie	
Mutter	
Adresse	Telefonnummer
Vater	
Adresse	Telefonnummer
Sorgerecht hat:	
Angaben zu den Kindern: Name, Vorname, Geburtsdatum, wohnhaft	
Kind 1	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 2	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 3	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Kind 4	Schule / Kindergarten, Tel.nr.
Herkunft / Verständigung in dt. Sprache:	
Anmerkungen:	

Inhalt der Meldung
Wer hat beobachtet:
Was wurde beobachtet:
<input type="checkbox"/> Vernachlässigung (<i>Aufsicht, Versorgung, Gesundheit, Erziehung, etc.</i>)
<input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung (<i>Hand / Gegenstände, Schwere, Körperteil, etc.</i>)
<input type="checkbox"/> Seelische Misshandlung (<i>Bedrohung, Beschimpfung, etc.</i>)
<input type="checkbox"/> Sexueller Missbrauch / Übergriff

Häusliche Gewalt (*beteiligt, Zeuge, etc.*)

ERLÄUTERUNG:

Seit wann / wie häufig:

Wer ist betroffen / noch betroffen:

Gesamteindruck des Kindes:

Welche Risikofaktoren sind gegeben: z. B. *Wohnform, Armut, Sucht, psych. Erkrankung, etc.*

Welche Schutzfaktoren sind gegeben: z. B. *Bindung, Netzwerk, Widerstandsfähigkeit des Kindes, etc.*

Anmerkungen:

Beratung und Gefährdungseinschätzung

Information an Leitung am:

Beratung zum Kinderschutz gemäß §§ 8a, b SGB VIII am:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“:

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:

Anmerkungen:

Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Beteiligung des Kindes / Jugendlichen:

Datum, Thema, Ergebnis:

Beteiligung der Eltern:

Datum, Thema, Ergebnis:

Unterstützungsangebote:

Welche Hilfen, Ergebnis:

Sonstiges:

Ergebnis der abschließenden Gefährdungseinschätzung

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor:

- Vernachlässigung
- Körperliche / seelische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

Die Eltern sind nicht mitwirkungsbereit, die Gefährdung abzuwenden.

Die Eltern sind mitwirkungsbereit, aber nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.

Besteht aus Sicht der MelderIn eine akute Gefährdungssituation:

ja

nein

Sind die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert:

ja

nein

Meerbusch, den _____

Meerbusch, den _____

Fachkraft

Leitung